



Richtlinien für die Verleihung des Vereinhonorens des GTEV „Edelweiß“ Niederaschau

1. Als ehrende Anerkennung für Trachtler, die sich im Verein verdient gemacht haben, hat der Verein ein Vereinhonorenzeichen geschaffen. Für die Verleihung spielen das Lebensalter und die Dauer der Vereinszugehörigkeit keine Rolle. Lediglich Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit und die dabei geleistete Arbeit sind ausschlaggebend.
2. Das Vereinhonorenzeichen besteht aus dem Vereinszeichen des GTEV „Edelweiß“ Niederaschau, umrahmt von einem Kranz in Gold oder Silber. Zum Ehrenzeichen gehört eine Urkunde.
3. Das Verdienstschild wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter bei einer Vereinsveranstaltung verliehen.
4. Das Vereinhonorenzeichen können Personen erhalten, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in der Vorstandschaft hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses bei mit 2/3 Mehrheit.
5. Das Abzeichen wird in zwei Stufen verliehen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

Goldenes Vereinhonorenzeichen:

30 Jahre im Ausschuss sitzt, davon 25 Jahre als

1. Vorstand,
1. Schriftführer,
1. Kassier,
1. Vorplattler,
1. Jugendleiter,
1. Fähnrich,
1. Rückeweibervertreterin,
1. Trachtenwart,
1. Musikwart,

oder jede weitere leitende Position in einem Sachgebiet

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten oder parallel nebeneinander geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

Silbernes Vereinsehrenzeichen:

25 Jahre im Ausschuss sitzt, davon 15 Jahre als

2. Vorstand,

2. Schriftführer,

2. Kassier,

2. Vorplattler,

2. Jugendleiter,

2. Fähnrich,

2. Rückeweibervertreterin,

2. Trachtenwart,

2. Musikwart,

oder jede weitere stellvertretende Position in einem Sachgebiet.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten oder parallel nebeneinander geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.

Es bleibt dem Vereinsausschuss vorbehalten, das Verdienstabzeichen beider Stufen an weitere Personen für außergewöhnliche Verdienste zu verleihen, die durch die vorstehenden Grundsätze nicht erfasst sind.

Für eine außerordentliche Verleihung des Gauverdienstzeichens ist ein Beschluss des Vereinsausschusses ebenfalls mit 2/3 Mehrheit notwendig.

6. Das Vereinsehrenzeichen ist am Joppenrevers zu tragen und nicht als Hutabzeichen zu verwenden.

Aschau i. Chiemgau, den 20.04.2008

Paul Kink (Vorstand)

Thomas Scheck (Schriftführer)